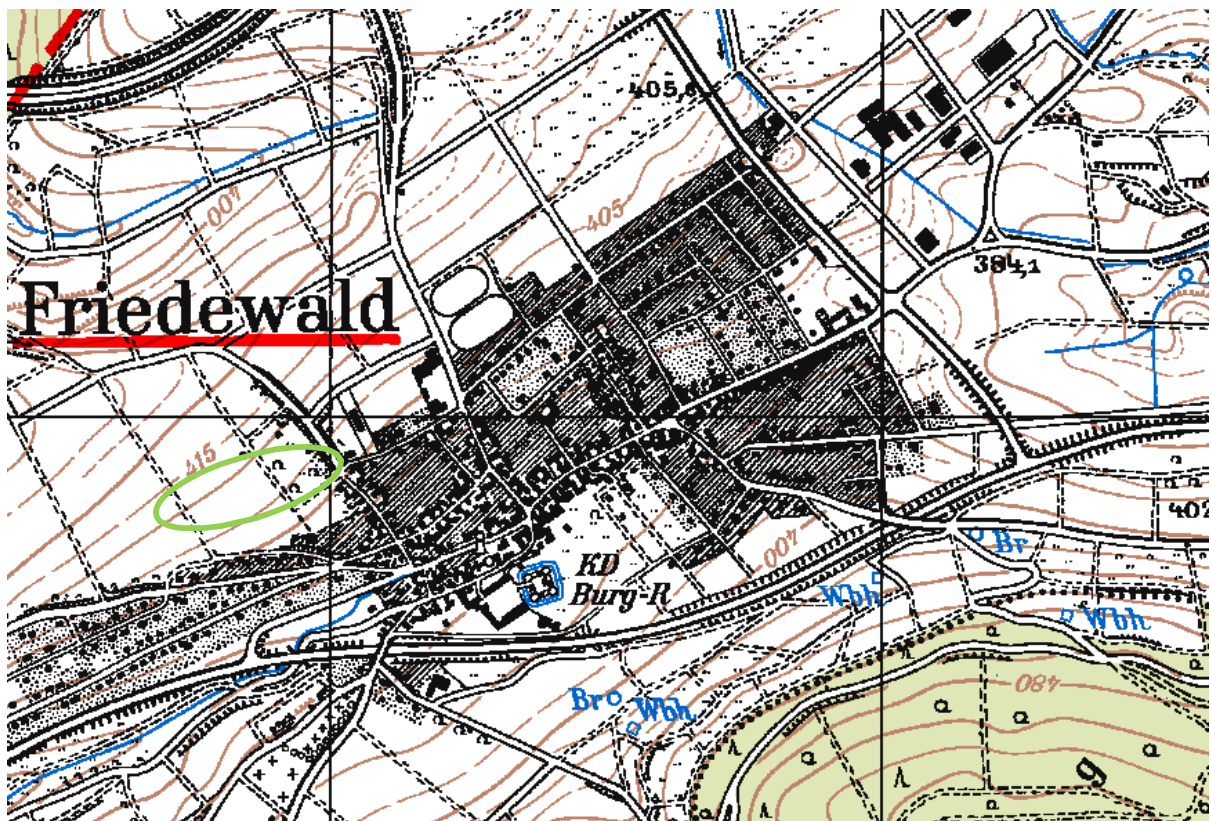

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 30
„Sommergarten“

der Gemeinde Friedewald



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	2
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	4
3.1	FLEDERMÄUSE.....	4
3.2	VÖGEL	4
3.3	HASELMAUS	6
3.4	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	6
4.	ZUSAMMENFASSUNG	7

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sommergarten“ grenzt westlich an den BPlan Nr. 29 „Baumgarten“ an und liegt am nördlichen Ortsrand von Friedewald.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den bisher durchgeführten Erfassungsterminen. Und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse und Haselmaus)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten aus-

geschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In den betroffenen Grünlandflächen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen der im weiteren Umfeld vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Friedewald und grenzt an das BPlangebiet Nr. 29 „Baumgarten“ an. Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an; die Autobahn A 4 verläuft in einem Abstand von über 600 m, bis zu der nächsten Windkraftanlage beträgt der Abstand über 1.000 m. Östlich und südlich des Plangebietes schließt sich die bebaute Ortslage von Friedewald mit gewerblichen Bauten, Wohngebäuden und verschiedenen Nutzungen des Gemeinbedarfs an. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 26 „Über´m losen Holz“ aus dem Jahr 2016, der als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt; die Wohnbaugrundstücke sind bereits überwiegend verkauft und bebaut.



Abb. 1: Plangebiet auf Grundlage eines Vorentwurfes zum BPlan

Im Untersuchungsgebiet kommen aktuell folgende Biotope und Strukturen vor:

- Eher intensiv genutztes Grünland (Großteil der Fläche)
- Rohbodenbereiche v.a. im Bereich von Erdaufschüttungen angrenzend an das B-Plangebiet „Über'm Losenholz“
- Einzelnes kleines Scheunengebäude sowie einzelne kleine Schuppen
- Gehölzbestände: v.a. zentral gelegene Pappelreihe und Gehölze am Nordost- und Ostrand des Plangebietes (nur z.T. betroffen)

Ein Großteil dieser Strukturen wird durch die im BPlan ermöglichte Nutzung vollständig verändert. Von den genannten Gehölzen wird v.a. die Pappelreihe aber auch einige Gehölze am Ostrand des Plangebietes entfernt werden müssen.

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet wohl hauptsächlich zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung der im BPlan möglichen Bebauung weiterhin auch Gartenflächen vorhanden sein werden und auch entsprechende Gehölzstrukturen nachgepflanzt werden.

Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den vom Vorhaben betroffenen Gehölzen konnten nicht gefunden werden. Im Rahmen der Gebäudebesichtigungen konnten auch keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden. Grundsätzlich sind zwar temporär im Sommerhalbjahr genutzte Tagesquartiere von einzelnen Fledermausindividuen möglich, im Zusammenhang der artenschutzrechtlichen Beurteilung aber ohne Belang. Um Individuentötungen zu vermeiden, sollten jedoch die Gebäude im Winterhalbjahr entfernt werden.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann - bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme - für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenar-

ten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten und auch gefunden worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitate vorkommen möglich und auch die vorgesehene Freiraumgestaltung ermöglicht - wenn auch eingeschränkt – weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Für die Brutvögel (Gehölze und Gebäude) des Plangebietes hingegen sind aus Artenschutzsicht entsprechende Maßnahmen nötig. Es werden sowohl gezielte Gehölzanpflanzungen (diese sind ja im BPlan z.T. schon vorgesehen) als auch die Anlage von Benjeshecken und das Ausbringen von Nistkästen für die betroffenen Arten erforderlich sein.

Grundsätzlich ist für im Plangebiet brütende Arten wichtig, dass die Gehölzentfernung außerhalb der Brutsaison stattfinden muss.

Offenlandarten wie die Feldlerche konnten nur in ausreichender Entfernung zum BPlangebiet festgestellt werden.

Durch die oben erwähnten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch bzw. „ausgleichbar“ angesehen werden kann.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an die Fassaden des entstehenden Gebäudes Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel einzuplanen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

3.3 HASELMAUS

Hinweise auf ein Vorkommen von Haselmäusen in den betroffenen Gehölzen konnten keine erbracht werden.

Der vorliegende BPlan ist also aus Sicht der Art Haselmaus als artenschutzrechtlich unkritisch anzusehen.

3.4 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Durch die oben erwähnten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch bzw. „ausgleichbar“ angesehen werden kann.
- **Haselmaus:** Der vorliegende BPlan ist aus Sicht der Art Haselmaus als artenschutzrechtlich unkritisch anzusehen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. BPlan bearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der möglichen Eingriffe ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 06. Juli 2018



Torsten Cloos